DIE NEUREGELUNG DES IFRS 10 ZUR ABGRENZUNG DES KONSOLIDIERUNGSKREISES – DIE ANWENDUNG DES EINHEITLICHEN BEHERRSCHUNGSMODELS AUF DIE ERFASSUNG VON STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS

Markus Häfele, Ph.D.[1]

[1]Hochschule Pforzheim University, Federal Republic of Germany,
markus.haefele@hs-pforzheim.de

Abstract

In the past entities varied in their application of the control concept (IAS 27 and SIC-12) in circumstances in which a reporting entity controls another entity but holds less than a majority of the voting rights of the entity, and in circumstances involving agency relationships (IFRS 10.IN3). This conflict between IAS 27 and SIC-12 had led to inconsistent application of the concept of control. IAS 27 required the consolidation of entities that are controlled by a reporting entity, and it defined control as the power to govern the financial and operating policies of an entity so as to obtain benefits from its activities. SIC-12, which interpreted the requirements of IAS 27 in the context of special purpose entities, placed greater emphasis on risks and rewards (IFRS 10.IN4). The new Standard defines the principle of control and establishes control as the only basis for determining which entities are consolidated in the consolidated financial statements. This approach, which relies on IFRS 10, contributes to diminish the possibility of "off-balance" accounting and of pushing risk-taking off balance sheets and increase transparency in consolidating the involvement with 'off balance sheet vehicles', i. e. special purpose entities.

JEL Classification: M42

Keywords: finance, revision, control, financial statements

1. EINLEITUNG

Aufgrund der teilweise starken Kritik an den bisherigen Regelungen für die Konzernrechnungslegung IAS 27 „Consolidated Financial Statements“ und der Interpretation SIC 12 „Spezial Purpose Entities“ hat der International Accounting Standard Board (IASB) im Mai 2011 den neuen Standard IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“ veröffentlicht, der den alten Standard und die Interpretation ersetzt. Der IFRS-Anwender hat sich nunmehr mit der Neuregelung auseinanderzusetzen, denn IFRS 10 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen[1], die Übernahme in EU-Recht (Endorsment) erfolgte am 29. Dezember 2012 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU – Erstanwendungszeitpunkt für Abschlüsse in der EU ist der 1. Januar 2014[2]. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, sich mit der Zielsetzung und Intension des neuen Standards zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von Zweckgesellschaften bzw. strukturierten Unternehmen zu beschäftigen.

2. ZIELSETZUNG DER NEUREGELUNG

IAS 27 und die entsprechende Interpretation SIC 12 waren in die Jahre gekommen und wurden zunehmend - auch vor dem Hintergrund der globalen Finanzmarktkrise – kritisiert[3]. Verschiedene Institutionen wie zum Beispiel die Commission of European Securities Regulators (CESR), das Basel Committee of Banking Superrevision, das Financial Stability Board sowie die European Banking Supervisors[4] haben wiederholt auf die Intransparenz im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die Informationsdefizite hinsichtlich der Offenlegung von Risiken bezüglich Zweckgesellschaften hingewiesen. Durch IFRS 10 sollen nach Meinung des IASB diese Divergenzen beseitigt werden[5]. Über das Beherrschungsmodell des alten IAS 27 – dem sog. Controll Approach[6] – und dem „Risk and Reward Approach“ nach SIC 12 für Zweckgesellschaften erfolgte

[1] IFRS 10.C1

[2] Respektive einer freiwilligen Anwendung zum 1. Januar 2013.

[3] Erdinger, H.; IFRS-Konzernrechnungslegung – Neuerungen nach IFRS10, DB 2011, S. 1229 ff. (1229); IFRS 10.IN5.

[4] Vgl. www.esma.europa.eu; www.bis.org/bcbs; www.financialstabilityboard.org, www.eba.europa.eu.

[5] IFRS 10.BC 2.

[6] IAS 27.116

faktisch die Konsolidierungspflicht über zwei divergierende Konzepte. SIC 12 stellt eine Auslegungshilfe zu IAS 27 dar, in dem Anhaltspunkte für die Frage geliefert werden, unter welchen Umständen ein Unternehmen eine sog. special purpose entity (SPE, häufig auch als Zweck- oder Objektgesellschaft bezeichnet) beherrscht und damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis i.S.v. IAS 27 vorliegt[7]. Aufgrund dieser divergierenden Ansätze zur Konsolidierungspflicht, d.h. der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, war die Anwendung des IAS 27 und der Interpretation (SIC 12) teilweise nicht stringent bzw. gestaltete sich in der Praxis oftmals schwierig[8] und führte so zu unbefriedigenden Ergebnissen. Das IASB spricht in seiner Basis for Conclusion zu IFRS 10 sogar von einer „als widersprüchlich empfundenen Gewichtung" die zu einer „uneinheitlichen Anwendung des Konzepts der Beherrschung geführt" hätte[9]. Anlass zur Kritik gab auch der Umstand, dass aus dieser Uneinheitlichkeit die Beurteilung der Beherrschung teilweise durch nichts anderes als durch bilanzpolitische Erwägungen veranlasst war.

Der IASB geht noch einen Schritt weiter[10], in dem es zu den alten Regelungen feststellt, dass durch sie nicht transparent geworden sei, welchen Risiken Investoren aufgrund ihres Engagements bei bilanzunwirksamen Konstruktionen – gemeint waren Verbriefungsgesellschaften im Rahmen von Asset Backed Securities Konstruktionen - ausgesetzt sind, einschließlich solcher, die von ihnen selbst errichtet oder finanziert wurden[11]. Nunmehr ist zu untersuchen, ob der neue IFRS 10 diese Ansprüche erfüllen kann. Einen Rückschlag musste das IASB allerdings bereits hinnehmen: Der US Financial Accounting Standards Board, der Standardsetter für US-GAAP, hat sich aus dem Konvergenzprojekt zurückgezogen, die Konsolidierungsvorschriften der in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (US-GAAP) bleiben größtenteils unverändert[12].

Wie ist also der einheitliche Controll-Begriff nach IFRS 10 im Einzelnen zu verstehen und kann er die Unzulänglichkeiten der bisherigen Vorschriften beheben?

---

[7] IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2), IDW Fachnachrichten 7/2012, S. 380 ff. (389).

[8] IFRS 10.BC3; IFRS 10, BC 35b.

[9] IFRS 10.BC 3

[10] IFRS 10.BC4

[11] Ebenda.

[12] IFRS 10.BC 5

3. CONTROL NACH IFRS 10

Nach IFRS 10.6 beherrscht ein Investor eine Beteiligung, wenn er aufgrund seines Engagements bei dem Unternehmen variablen wirtschaftlichen Erfolgen (Exposure to variability in returns) ausgesetzt ist oder Rechte daran hat und die Möglichkeit besitzt, diese wirtschaftlichen Erfolge durch seine Bestimmungsmacht über das Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen (link between power and returns). In IFRS 10 ist der Begriff der variablen Rückflüsse weit gefasst, sie beinhalten nicht nur Dividendenzahlungen oder Wertsteigerungen des Anteilsbesitzes, sondern schließt auch Synergien mit ein[13], genannt werden im Kontext der Konsolidierung von Zweckgesellschaften z. B. performanceabhängige Vergütungen von Fondsmanagern[14].

Beherrschung wird zum entscheidenden Kriterium bezüglich der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, Zweckgesellschaften oder strukturierte Gesellschaften erfahren keine gesonderte Behandlung mehr[15]. Nach Ansicht des IASB ist aber die Übernahme von Chancen und Risiken weiterhin ein Anzeichen für den Tatbestand der Beherrschung und somit ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung von Beherrschung[16]. Eine genaue Untersuchung von Zweck und Struktur der Beteiligung beispielsweise anhand von bestehenden Verträgen ist im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise unerlässlich[17]. Das Risiko variabler Erfolge ist damit notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für das Vorliegen von Beherrschung[18].

Die erste Voraussetzung für die Beherrschung ist nach IFRS 10.7, dass der Investor Bestimmungsmacht (power) über die Beteiligung hat wobei die Bezeichnung „Investor" teilweise irreführend sein kann, da nicht in allen Fällen eine Investition im Raume steht[19]. Gemäß IFRS 10.11 beruht die Bestimmungsmacht auf den im Appendix genannten Rechten („Power arises from rights"), gemeint sind gegenwär-

[13] IFRS 10.B57c.

[14] Zülch, H.; Erdmann, M.; Popp, M.; KOR 12/2011, S. 585 ff. (592).

[15] Reiland, M.: IFRS 10; DB 2011, S. 2729 ff. (2729); IFRS 10.BC 29, im Exposure Draft 10 war den strukturierten Unternehmen teilweise noch eine Sonderstellung in dieser Hinsicht zugedacht.

[16] IFRS 10.BC 32.

[17] IFRS 10.B5-B8; Ernst & Young; International GAAP 2013 (Volume 1); S. 403 f.

[18] Zülch, H.; Erdmann, M.; Popp, M.; KOR 12/2011, S. 585 ff. (586).

[19] IFRS 10.5.

tige – nicht zukünftige - substanzielle Rechte, nicht Schutzrechte [20], der Investor muss die Möglichkeit haben, die unerlässlichen Aktivitäten des Beteiligungsunternehmers zu beeinträchtigen (nach IFRS 10.B 15, u.a. Stimmrechte, Rechte zur Ernennung, Umbesetzung oder Abberufung von Mitgliedern des Managements), dieser Ability-Approach hebt gegenüber den Altregelungen die wirtschaftliche Betrachtungsweise deutlicher hervor, unter Umständen kann es hierbei zu einer Ausweitung des Konsolidierungskreises kommen[21].

Im neuen Standard erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen herkömmlichen Beteiligungsunternehmen und Zweckgesellschaften bzw. strukturierten Unternehmen[22], diese werden lediglich im ebenfalls neuen IFRS 12 (App. A) als Unternehmen definiert, die so ausgestattet sind, dass Stimmrechte oder ähnliche Rechte bei der Entscheidung, wer das Unternehmen beherrscht, nicht ausschlaggebend sind[23]. In IFRS 12.B 22 – 24 finden sich detaillierte Merkmale und Eigenschaften, die ein strukturiertes Unternehmen, eine Zweckgemeinschaft (special pupose entity) ausmachen. Hierbei ist die enge und genau definierte Zielsetzung, wie sie beispielsweise Verbriefungsgesellschaften aufweisen, oft im Sinne einer Autopilot-Steuerung besonders hervorzuheben[24]. Die Entscheidungsgewalt wird regelmäßig bereits bei der Gründung bzw. Strukturierung der Beteiligung begründet[25]. Der im SIC 12 postulierte Risk-and-Reward-Ansatz existiert zugunsten eines einheitlichen Beherrschungsbegriffs nicht mehr, d.h. der Board verzichtet bewusst auf die Vergabe quantitativer Größen und Schwellen zugunsten qualitativer Aspekte[26], da Modelle, die sich an der Mehrheit der Risiken und Chancen orientieren zu einem erhöhten Komplexitätsgrad führen würden[27], ganz zu schweigen von sich häufenden Anwendungsproblemen. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch die erschwerte Prüfung derartiger quantitativer Aspekte, mit denen sich der Konzernabschlussprüfer in diesem Fall auseinanderzusetzen hat. In

[20] Erdinger, H.; Melcher, W.; DB 2011, S. 1229 ff. (1230); IFRS 10.B22.

[21] Zülch, H.; Erdmann, M.; Popp, M.; KOR 12/2011, S. 585 ff. (593).

[22] In IFRS 10 bzw. IFRS 12 wird zukünftig der Begriff „structured entity" anstelle „special purpose entity" verwendet.

[23] Vgl. auch IFRS 10.B21

[24] IDW WP-Handbuch I 2012, J 553; M 59

[25] Beyhs, O.; Buschhüter, M.; Schurbohm, A.; WPg 2011, S. 662 ff. (665).

[26] Erdinger, H.; Melcher, W.; DB 2011, S. 1229 ff. (1236) s.o.

[27] IFRS 10 BC 35c.

der Neuformulierung des IFRS 10 ist auch die Hoffnung des IASB zu erkennen, dass durch eine Abkehr von der rein quantitativen Chancen- und Risikoverteilung hin zu einer qualitativen Analyse der Bestimmungsmacht bilanzpolitische Strukturierungsmöglichkeiten zurückgedrängt bzw. erschwert werden sollen[28]. Der FASB hatte ähnliche Zweifel an einem quantitativen Konsolidierungsmodell nach US-GAAP, Interpretation 46 (Rev.) „Consolidation of Financial Accounting Standard N. 167 (Amendments to FIN 46 (Rev.)) bzw. Accounting Standard No. 2009-17. Allerdings ist auch im Rahmen dieser Vorgaben anzumerken, dass die Anwendung, Umsetzung und Prüfung dieses Punktes der Neuregelung durchaus komplex und schwierig bleibt, weswegen es verfehlt wäre, den neuen IFRS 10 in Bezug auf die Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den IFRS-Konzernabschluss als Allheilmittel zu bezeichnen, wenn auch die qualitative Gesamtschau der Gesamtumstände des jeweils betrachteten Einzelfalles einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Es wäre aber nicht sachgerecht anzunehmen, dass der neue Standard keinen Raum mehr für Ermessungsspielräume bietet. Teilweise wird sogar vermutet, dass die Abkehr von quantitativen Größen und eine entsprechende Änderung hin zu einer qualitativen Analyse mit einer Fokussierung auf die Bestimmungsmacht über die Beteiligung und die wirtschaftlichen Erfolge an diesem Unternehmen größeres Ermessen und mehr Subjektivität bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises „mit der Gefahr der inkonsistenten Auslegung und Anwendung der neuaufgestellten Prinzipien“ erfordert[29].

[28] IFRS 10 BC 35d.

[29] Erdinger, H.; Melcher, W.; DB 2011, S. 1229 ff. (1238).

Beherrschung von strukturierten Unternehmen:

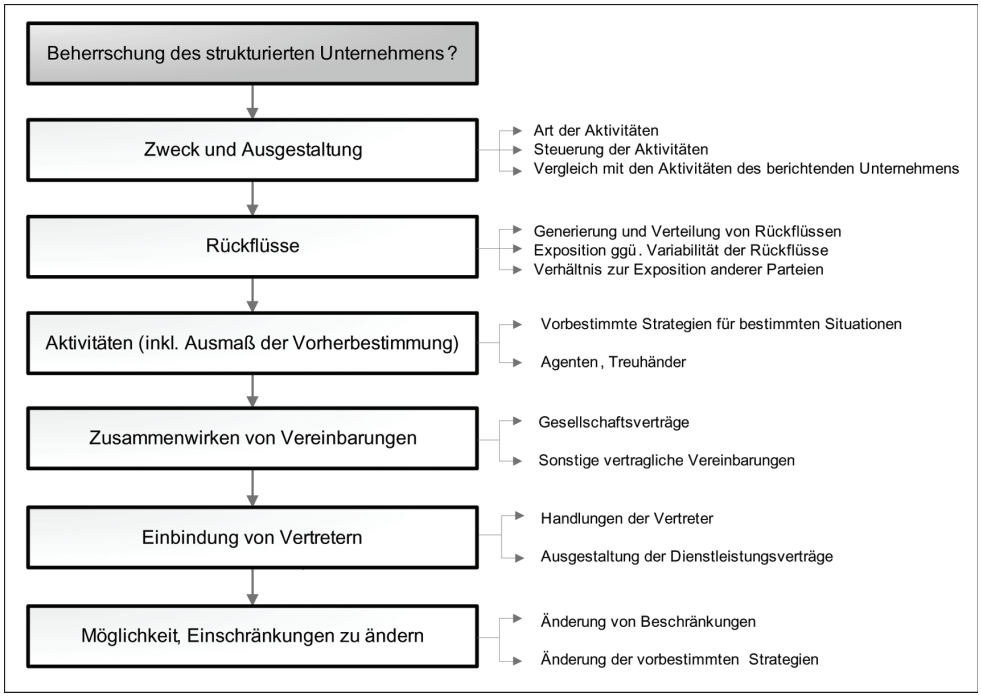

Quelle: Beyhs, O.; Buschhüter, M.; Wagner, B.; Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2009, S. 61 ff. (67).

Wie lässt sich also die Möglichkeit der Einflussnahme für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises im Falle von strukturierten Unternehmen messen, wenn Stimmrechte für die Beeinflussung der relevanten Aktivitäten keine Relevanz besitzen? Wie ist IFRS 10.B9 auszulegen, auszufüllen, um einer Konsolidierung von Zweckgesellschaften gerecht zu werden: „Um die Bestimmungsmacht über ein Beteiligungsunternehmen zu besitzen, muss ein Investor bestehende Rechte innehaben, die ihm die gegenwärtige Möglichkeit geben, die maßgeblichen Tätigkeiten zu bestimmen." Anhand von zwei prägnanten Beispielen[30] zeigt IFRS 10 ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf, woraus sich die Möglichkeit der Einflussnahme ergeben kann, wenn keine Stimmrechte oder ähnliches im Raum stehen: Wichtig für diese Beurteilung ist der Zweck und die Ausgestaltung des Beteiligungsunterneh-

[30] IFRS 10.B 13

mens, weiterhin die Faktoren, die für die Gewinnmarge, die Umsatzerlöse und den Wert der Wirtschaftseinheit sowie ihrer Produkte ausschlaggebend sind. Insofern spielt auch hier wieder eine Berücksichtigung der Chancen und Risiken an der Variabilität oder wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Engagement bei der Beteiligung eine wesentliche Rolle[31], da sich die dem Investor zustehenden Beteiligungsergebnisse in direkter Weise auf seine Nettovermögensposition positiv, aber eben auch negativ auswirken können, eine rein rechtliche Beurteilung derartiger Sachverhalte scheidet zukünftig aus[32]. Festzuhalten ist damit - in Abgrenzung zu SIC 12 - dass eine Risiken- und Chancenbeurteilung nach wie vor zu erfolgen hat, allerdings nur noch als Indizwirkung und nicht mehr als alleiniges Tatbestandsmerkmal. Aus diesem Grund sind weitere Indikatoren gleichrangig heranzuziehen, um die Entscheidungsmacht über eine Beteiligung zu prüfen, z.B. Organbestellungsrechte. Einen Sonderfall stellt der sog. Autopilotmechanismus dar[33]: Ist in der Satzung des fraglichen Unternehmens geregelt, dass sämtliche unternehmerischen Aktivitäten im Vorhinein verbindlich und konkret geregelt sind, so ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Geschäftstätigkeit festgelegt[34] und ein starkes Indiz für die Beherrschung gegeben. Beispiel 11 in IFRS 10 veranschaulicht sehr deutlich eine derartige Fallgestaltung[35]:

„*Die einzige Geschäftstätigkeit eines Beteiligungsunternehmens besteht seinen Gründungsunterlagen zufolge darin, Forderungen zu kaufen und für seine Investoren laufend abzuwickeln. Die laufende Abwicklung umfasst die Einziehung und Weiterleitung fälliger Tilgungs- und Zinszahlungen. Beim Ausfall einer Forderung verkauft das Beteiligungsunternehmen die Forderung automatisch an einen Investor, wie in einer Verkaufsvereinbarung zwischen dem Investor und dem Beteiligungsunternehmen gesondert vereinbart wurde. Die einzige maßgebliche Tätigkeit ist die Verwaltung der Forderungen bei einem Ausfall, da dies die einzige Tätigkeit ist, die die wirtschaftlichen Erfolge des Beteiligungsunternehmens signifikant beeinflussen kann.*“

---

[31] IFRS 10.B 20; Erdinger, H.; Melcher, W.; DB 2011, S. 1229 ff. (1231).

[32] Kirsch, H.-J.; Ewelt-Knauer, C.; BB 2011, S. 1641 ff. (1644).

[33] Ernst & Young; International GAAP 2013 (Volume 1); S. 418 f.

[34] Theile, C.; Solewski, N.; BBK 2011; S. 177 ff. (187); Häfele, M.; Interdisciplinary Management Research VIII, S. 933 ff. (938); Mujkanivic, Robin in: StB 2008, S. 136 ff. (137); FN 21 Band 8

[35] IFRS 10.B53; weiterführende Beispiele in Ernst & Young; International GAAP 2013 (Volume 1); S. 430 ff.

Nach IFRS 10 stellt die Verwaltung der Forderungen vor einem Ausfall keine maßgebliche Tätigkeit dar, da hierfür keine substanziellen Entscheidungen notwendig sind, die die wirtschaftlichen Erfolge des Beteiligungsunternehmens signifikant beeinflussen könnten – die Tätigkeiten vor einem Ausfall sind vorab festgelegt und beschränken sich auf die Einziehung fälliger Zahlungen und deren Weiterleitung an die Investoren. Für die Beurteilung der Gesamttätigkeiten des Beteiligungsunternehmens, die die wirtschaftlichen Erfolge des Beteiligungsunternehmens signifikant beeinflussen, ist demnach nur das Recht des Investors, die Forderungen bei einem Ausfall zu verwalten, relevant. Durch die Ausgestaltung der Beteiligung ist sichergestellt, dass der Investor die Entscheidungsbefugnis über die Tätigkeiten, die die wirtschaftlichen Erfolge signifikant beeinflussen, zu dem einzigen Zeitpunkt besitzt, zu dem eine solche Entscheidungsbefugnis erforderlich ist. Daher lässt sich aus den Bedingungen der Verkaufsvereinbarung, die einen Bestandteil der Gesamttransaktion bilden, zusammen mit den Gründungsunterlagen des Beteiligungsunternehmens folgern, dass der Investor die Bestimmungsmacht über das Beteiligungsunternehmen hat, auch wenn er die Forderungen nur bei einem Ausfall in Besitz nimmt und die ausgefallenen Forderungen außerhalb der rechtlichen Sphäre des Beteiligungsunternehmens verwaltet[36].

4. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN BESTIMMUNGSMACHT UND WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLGSBEITRÄGEN

Bestimmungsmacht als alleiniges Kriterium für die Pflicht zur Konsolidierung reicht nach IFRS 10 nicht aus. Bestimmungsmacht und wirtschaftliche Erfolgsbeiträge müssen für die Bejahung des Beherrschungskriteriums dergestalt gekoppelt sein, dass dem berichterstattenden Unternehmen eine Beeinflussung der eigenen wirtschaftlichen Erfolge aus der Beteiligung möglich ist[37]. Dieses wesentliche Kriterium des Beherrschungsmodells dient damit auch der Aufdeckung von Pricipal-Agent-Beziehungen – das Beteiligungsunternehmen soll eben nicht in den Konsolidierungskreis eines Agenten einbezogen werden, sondern von dem Unternehmen mit besagter Entscheidungsmacht über diese Beteiligung[38]. Die Frage, ob der Investor Prinzipal oder Agent für eine andere Partei ist, richtet sich nach dem Umfang seiner Entscheidungsbefugnis, den Rechten anderer Parteien (beispielsweise

[36] Ebenda.

[37] IFRS 10.7c; IFRS 10.17 und 18.

[38] Reiland, DB 2011, S. 2729 ff. (2731); IFRS 10.18; IFRS 10.B58; IFRS 10.BC131.

Kündigungsrechte Dritter[39]), der Vergütung für Dienstleistungen sowie dem für den Entscheidungsträger bestehende Risiko der Variabilität der wirtschaftlichen Erfolge aus anderen Anteilen, die er am Beteiligungsunternehmen hält[40]. Der IASB greift in diesem Zusammenhang auf den Erklärungsansatz der Prinzipal-Agenten Theorie von Jensen und Meckling (1976) zurück, wonach eine Prinzipal-Agent-Beziehung als „eine vertragliche Beziehung, bei der eine oder mehrere Personen (der Prinzipal) eine andere Person (den Agenten) beauftragen, in ihrem Namen eine Leistung zu erbringen, im Zuge dessen einige Entscheidungsbefugnisse an den Agenten delegiert werden"[41]. Auch bei dieser Beurteilung ist wieder das Gesamtbild entscheidend (agency and de facto agency relationships[42]). Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die umfangreichen Anwendungsbeispiele in IFRS 10.B72. Fragestellungen, wie beispielsweise treuhänderische – für Rechnung eines fremden Dritten – gehaltene Rechte behandelt werden, wurden bisher durch IAS 27 bzw. SIC-12 nicht thematisiert.

5. DIE NEUEN ANHANGANGABEN NACH IFRS 12

Der IASB verfolgt mit dem neuen Standard IFRS 12 „Disclosures of Interests in Other Entities" das Ziel, ein Unternehmen zur Angabe von Informationen zu verpflichten, die es Abschlussadressaten ermöglichen:

die Art seiner Anteile an anderen Unternehmen und die damit verbundenen Risiken; und

die Auswirkungen dieser Anteile auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und seine Cashflows zu beurteilen[43].

Hierfür ist zunächst die Beschreibung aller wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Beherrschung oder sonstiger Verbindungen

[39] Beyhs, O.; Buschhüter, M.; Schurbohm, A.; WPg 2011, S. 662 ff. (665).

[40] IFRS 10.B60 ff.; Zülch, H.; Erdmann, M.; Popp, M.; KoR 2011, S. 585 ff. (589).

[41] IFRS 10.BC129; Jensen, M. C.; Meckling, W. H.; „Theory of the Firm: Managerial Behavior Agency Costs and Ownership Structure", Journal of Financial Economics 1976, S. 305ff.

[42] IFRS 10.B73.

[43] IFRS 12.1.

erforderlich[44]. Darüber hinaus sind Angaben zum Einfluss nicht beherrschender Gesellschafter, zu Art und Auswirkung wesentlicher und unüblicher Beschränkungen der Beherrschungsmöglichkeit des Investors sowie zur Art der Risiken, die mit den Anteilen eines Unternehmens an konsolidierten strukturierten Unternehmen verbunden sind, verlangt[45]. Weiterhin sind Angaben notwendig, die den Stakeholdern des berichtenden Unternehmens über die Art und den Umfang der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen informiert und eine Beurteilung über die Art und Änderungen der Risiken, die mit den Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen verbunden sind, ermöglicht[46].

6. FAZIT

Bisher konkurrierten mitunter zwei unterschiedliche Konsolidierungskonzepte: Das Control-Prinzip nach IAS 27 und der risk and rewards approach nach SIC-12 für Zweckgesellschaften, was bereits bei der Identifizierung des Anwendungsbereichs zu Schwierigkeiten führte, ganz zu schweigen von einer „unschönen diversity in practice“[47]. IFRS 10 versucht den hierdurch verursachten Abgrenzungsproblemen durch ein universelles Konsolidierungsmodell der Beherrschung entgegenzuwirken, was auf der einen Seite off-Balance-sheet-Bilanzierungen verhindern soll, auf der anderen Seite natürlich durch den geringeren Konkretisierungsgrad Ermessensspielräume, Interpretationsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten für einen relativ volatilen Konsolidierungskreis[48] mit entsprechenden Auswirkungen auf die Konzern-Kennzahlen bzw. für die Zinsschranke nach § 4h EStG öffnet. Asset Backed Securities, Leasing-Zweckgesellschaften, strategische Allianzen flankiert durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen weichen die Grenzen des Konsolidierungskreises nach wie vor auf, eine eindeutige Zuordnung wird sich weiterhin schwierig gestalten. Die Herausforderungen – und mitunter auch ein gewisser Mehraufwand - für den Konzernabschlussersteller, die Aufsichtsgremien und auch den Wirtschaftsprüfer bei der Konsolidierung von strukturierten Unternehmen bleiben. Dem neuen IFRS 10 ist allerdings zugute zu halten, dass er dem

[44] IFRS 12.2a und IFRS 12.7.

[45] IFRS 1212 ff.; Beyhs, O.; Buschhüter, M.; Schurbohm, A.; WPg 2011, S. 662 ff. (667).

[46] IFRS 12.24 ff.

[47] Oser, Peter; Milanova, Elitsa; BB 2011, S. 2027 ff. (2028).

[48] IFRS 10.BC47; Reiland, DB 2011, S. 2729 ff. (2733); Oser, Peter; Milanova, Elitsa; BB 2011, S. 2027 ff. (2030).

Anwender umfangreiche Anwendungsrichtlinien an die Hand gibt, zudem kann durch den neuen Standard IFRS 12 „Disclosures of Interests in Other Entities" die Transparenz durch weitere Anhangangaben zu strukturierten (nicht konsolidierten) Unternehmen verbessert werden, diese Angaben mindern auch die Tendenz für eine Off-Balance-Sheet-Bilanzierung. Weiterhin war die Thematisierung von Principal-Agent-Beziehungen bisher nicht geregelt. Nichtsdestotrotz widersprechen häufige Änderungen des Konsolidierungskreises – aufgrund der möglichen Bejahung der Bestimmungsmacht ohne Stimmrechtsmehrheit[49] - dem übergeordneten Ziel der Rechnungslegung nach IFRS des „true and fair views", der Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen. Aufgrund der Fokussierung auf den wirtschaftlichen Gehalt der Geschäftsbeziehung zwischen berichtendem Unternehmen und Beteiligung ist mit einer Ausweitung des Konsolidierungskreises zu rechnen[50]. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neuen Standards IFRS 10 und IFRS 12 in der Rechnungslegungspraxis bewähren. Eine Studie der European Financial Reporting Group (EFRAG) an der im Jahr 2011 14 Unternehmen aus drei verschiedenen Branchen teilgenommen haben (Supplementary study – Consolidation of Special Purpose Entities under IFRS 10) kam zu dem Ergebniss, dass die Auswirkungen des IFRS 10 „vermutlich relativ begrenzt" sind[51]. Mit Blick auf die Erfahrungen aus der globalen Finanzkrise ist es zukünftig auch essentiell zu diskutieren, ob die Sanktionsmöglichkeiten bei entsprechenden Regelverstößen ausreichen.

Literaturverzeichnis:

Beyhs, Oliver; Buschhüter, Michael; Schurbohm, Anne: IFRS 10 und IFRS 12: Die neuen IFRS zum Konsolidierungskreis, Quelle: WPg 2011, S. 662 ff.

Beyhs, Oliver; Buschhüter, Michael; Wagner, Bernadette: Die neuen Vorschläge des IASB zur Abbildung von Tochter- und Zweckgesellschaften in ED 10, Quelle: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2009, S. 61 ff.

Erchinger, Holger; Melcher, Winfried: IFRS-Konzernrechnungslegung - Neuerungen nach IFRS 10, Quelle: DB 2011, S. 1229 ff.

[49] IFRS 10.B.38.

[50] Zülch, H.; Erdmann, M.; Popp, M.; KoR 2011, S. 585 ff. (593); Beyhs, O.; Buschhüter, M.; Schurbohm, A.; WPg 2011, S. 662 ff. (669).

[51] Hinsichtlich der zusätzlichen Materialen von IASB umd FRAG vgl. Stibi, B.; Böckem, H.; Klaholz, E.; BB 2012, S. 1527 ff.

Ernst & Young: International GAAP 2013 (Volume 1); Wiley 2013; Chichester, West Sussex; United Kingdom.

Häfele, Markus: Zweckgesellschaften im Konsolidierungskreis nach Finanzkrise und Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Quelle: Interdisciplinary Management Research VIII, S. 933 ff., Opatija 2012.

IDW RS HFA 2: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (Quelle: FN-IDW 7/2012, S. 380 ff.) Vom 9. Juni 2012 (Stand).

IDW WP-Handbuch 2012: Band I, Düsseldorf 2012.

Jensen, Michael C.; Meckling, William H.: Theory of the Firm: Managerial Behavior Agency Costs and Ownership Structure, Quelle: Journal of Financial Economics 1976, S. 305ff.

Kirsch, Hans-Jürgen; Ewelt-Knauer, Corinna: Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach IFRS 10 und IFRS 12, Quelle: BB 2011, S. 1641 ff.

Mujkanivic, Robin: Zweckgesellschaften nach BilMoG, Quelle: StuB 2008, S. 136 ff.

Oser, Peter; Milanova, Elitsa: Aufstellungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises – Rechtsvergleich zwischen HGB/DRS 19 und dem neuen IFRS 10, Quelle: BB 2011, S. 2027 ff.

Reiland, Michael: IFRS 10: Sachgerechte Abgrenzung des Konsolidierungskreises oder Spielwiese für Bilanzpolitiker, DB 2011, S. 2729 ff.

Stibi, Bernd; Böckem, Hanne; Klaholz, Eva: Mehr Anwendungssicherheit bei IFRS 10-12 durch zusätzliche Materialien von IASB und EFRAG, Quelle: BB 2012, S. 1527 ff.

Theile, Carsten; Salewski, Nadja: HGB-Konzernabschluss: Einbeziehung von Zweckgesellschaften, Quelle: BBK 2011, S. 177 ff.

Zülch, Henning; Erdmann, Mark-Ken; Popp, Marco: Kritische Würdigung der Neuregelungen des IFRS 10 Vergleich zu den bisherigen Vorschriften, Quelle: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2011, S. 585 ff.